



Formelle Kommentare des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

1. Einleitung und Hintergrund

- Die folgenden Kommentare betreffen den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden der „Vorschlag“)¹, in dem wesentliche Vorschriften für die Sicherheit von Verbraucherprodukten, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden, festgelegt sind.
- Die vorliegenden Kommentare werden als Antwort auf das formelle Ersuchen der Kommission vom 1. Juli 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 (im Folgenden „EU-DSVO“)² vorgelegt. Wir haben uns in den nachstehenden Kommentaren auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.
- Diese formellen Kommentare schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Darüber hinaus lassen diese formellen Kommentare etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der EU-DSVO unberührt.

¹ Vorschlag der Kommission über die allgemeine Produktsicherheit und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, 2021/0170 (COD).

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018.

2. Kommentare des EDSB

- Der EDSB begrüßt die Verweise auf die Datenschutzvorschriften in Erwägungsgrund 80³ sowie in Artikel 36 Absätze 5 und 6⁴ des Vorschlags.
- Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag Online-Marktplätzen weder eine allgemeine Überwachungspflicht noch die Verpflichtung auferlegt, aktiv nach Fakten oder Umständen zu suchen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten, wie etwa den Online-Verkauf gefährlicher Produkte. Erwägungsgrund 32⁵ verbietet die Auferlegung solcher Verpflichtungen unbeschadet der Pflichten für Online-Marktplätze, Inhalte unverzüglich zu entfernen, sobald sie von der Rechtswidrigkeit der Inhalte Kenntnis erlangt haben, beispielsweise im Falle einer Anordnung, gegen bestimmte Elemente illegaler Inhalte vorzugehen.⁶ Insbesondere heißt es in Artikel 20 Absatz 4 des Vorschlags: *„Unverzüglich nach Eingang einer Meldung zur Produktsicherheit oder zu gefährlichen Produkten gemäß [Artikel 14] der Verordnung (EU) [.../...] über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, in jedem Fall aber innerhalb von fünf Arbeitstagen nach ihrem Eingang übermitteln die Online-Marktplätze in den Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, eine angemessene Antwort.“*⁷

³ In Erwägungsgrund 80 heißt es: „Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten für den Zweck der vorliegenden Verordnung sollte im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 erfolgen. Wenn Verbraucher ein Produkt im Safety Gate melden, werden nur die personenbezogenen Daten gespeichert, die für die Meldung des gefährlichen Produkts erforderlich sind, und die Speicherung erfolgt für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Verschlüsselung der Daten. Hersteller und Einführer sollten das Verzeichnis der Verbraucherbeschwerden nur so lange aufbewahren, wie es für die Zwecke der vorliegenden Verordnung erforderlich ist. Wenn es sich bei Herstellern und Einführern um natürliche Personen handelt, sollten sie ihre Namen bekannt geben, um sicherzustellen, dass Verbraucher das Produkt zum Zweck der Rückverfolgbarkeit identifizieren können.“

⁴ In Artikel 36 Absatz 5 heißt es: „Der Informationsaustausch nach diesem Artikel, sofern damit der Austausch personenbezogener Daten einhergeht, muss im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der Union erfolgen. Der Austausch von personenbezogenen Daten darf nur erfolgen, sofern er ausschließlich zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher erforderlich ist.“ Und Artikel 36 Absatz 6 besagt: „Der Informationsaustausch nach Maßgabe dieses Artikels darf ausschließlich zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher erfolgen und muss mit den Vertraulichkeitsvorschriften im Einklang stehen.“

⁵ Erwägungsgrund 32 besagt: „Die durch die vorliegende Verordnung vorgeschriebenen Pflichten für Online-Marktplätze sollten **nicht auf eine allgemeine Verpflichtung hinauslaufen, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen**, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen[, wie etwa den Online-Verkauf gefährlicher Produkte]. Um die Haftungsfreistellung für Hosting-Dienste nach der „Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“ und dem [Gesetz über digitale Dienste] in Anspruch zu nehmen, sollten Online-Marktplätze **Inhalte, die auf gefährliche Produkte verweisen, dennoch unverzüglich von ihren Online-Schnittstellen entfernen, sobald ihnen illegale Inhalte bekannt – oder im Falle von Schadenersatzansprüchen – bewusst werden**, insbesondere in Fällen, in denen sich der Online-Marktplatz etwaiger Tatsachen oder Umstände bewusst war, auf deren Grundlage ein sorgfältiger Wirtschaftsakteur die Rechtswidrigkeit hätte feststellen müssen. Online-Marktplätze sollten **gemäß [Artikel 14] der Verordnung (EU).../... (des Gesetzes über digitale Dienste) eingegangene Meldungen über Inhalte, in denen auf unsichere Produkte Bezug genommen wird, innerhalb der in der vorliegenden Verordnung festgelegten zusätzlichen Fristen bearbeiten**.“ (Hervorhebung hinzugefügt)

⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020) 825 final).

⁷ Artikel 14 des Vorschlags für ein Gesetz über digitale Dienste lautet: „Melde- und Abhilfeverfahren

In diesem Zusammenhang weist der EDSB darauf hin, dass die Erwägungen in der Stellungnahme 1/2021 des EDSB zu dem Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste⁸ in Bezug auf die Moderation von Online-Inhalten/Sprache (Suche nach und Entfernung von illegalen Inhalten) sinngemäß auch für die Tätigkeit gelten, die darin besteht, gefährliche online angebotene Produkte zu finden und zu entfernen.⁹

1. *Hosting-Diansteanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg erlauben.*

2. *Die in Absatz 1 genannten Verfahren müssen das Übermitteln hinreichend genauer und angemessen begründeter Meldungen erleichtern, sodass ein sorgfältig handelnder Wirtschaftsteilnehmer auf ihrer Grundlage die Rechtswidrigkeit der fraglichen Inhalte feststellen kann. Dazu ergreifen die Anbieter die erforderlichen Maßnahmen, um die Übermittlung von Meldungen zu ermöglichen und zu erleichtern, die alle folgenden Elemente enthalten:*

(a) eine Begründung, warum die betreffende Person oder Einrichtung die fraglichen Informationen als illegale Inhalte ansieht;

(b) eine eindeutige Angabe des elektronischen Speicherorts dieser Informationen, insbesondere die präzise(n) URL-Adresse(n), und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte;

(c) den Namen und die E-Mail-Adresse der meldenden Person oder Einrichtung, es sei denn, es handelt sich um Informationen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie eine in den Artikeln 3 bis 7 der Richtlinie 2011/93/EU genannte Straftat betreffen;

(d) eine Erklärung darüber, dass die meldende natürliche oder juristische Person in gutem Glauben davon überzeugt ist, dass die in der Meldung enthaltenen Angaben und Anführungen richtig und vollständig sind.

3. *Meldungen mit den in Absatz 2 genannten Angaben bewirken, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird.*

4. *Enthält die Meldung den Namen und eine E-Mail-Adresse der meldenden Person oder Einrichtung, so schickt der Hosting-Diansteanbieter dieser Person oder Einrichtung unverzüglich eine Empfangsbestätigung.*

5. *Ferner teilt der Anbieter der betreffenden Person oder Einrichtung unverzüglich seine Entscheidung in Bezug auf die gemeldeten Informationen mit und weist dabei auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung hin.*

6. *Hosting-Diansteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger und objektiver Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel.“*

Wir erinnern ferner daran, dass Artikel 20 Absatz 5 des Vorschlags wie folgt lautet:

„Für die Zwecke der Anforderungen des Artikels 22 Absatz 7 der Verordnung (EU) [...] über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG gestalten und strukturieren die Online-Marktplätze ihre Online-Schnittstelle so, dass Unternehmer für jedes angebotene Produkt die folgenden Informationen bereitstellen können, wobei sichergestellt ist, dass diese den Verbrauchern in der Produktliste angezeigt werden oder auf andere Weise leicht zugänglich sind:

(a) den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke des Herstellers sowie eine Postanschrift oder E-Mail-Adresse, unter der er kontaktiert werden kann;

(b) falls der Hersteller nicht in der Union ansässig ist: den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person im Sinne des Artikels 15 Absatz 1;

(c) die Identifizierung des Produkts, einschließlich seiner Art und, sofern vorhanden, Chargen- oder Seriennummer und sonstige Produktidentifikatoren;

(d) etwaige Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen, die gemäß dieser Verordnung oder den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union in einer für die Verbraucher leicht verständlichen Sprache auf dem Produkt anzubringen oder ihm beizufügen sind.“

⁸ EDSB, Stellungnahme 1/2021 zu dem Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste, veröffentlicht am 10. Februar 2021, abrufbar unter https://edps.europa.eu/system/files/2021-02/21-02-10-opinion_on_digital_services_act_en.pdf, S. 9-10.

⁹ Zur Schnittstelle zwischen dem Vorschlag und dem Gesetz über digitale Dienste siehe Erwägungsgrund 27 des Vorschlags: (Hervorhebung hinzugefügt) „In Anbetracht der wichtigen Rolle, die Online-Marktplätze bei der Vermittlung des Verkaufs von Produkten zwischen Händlern und Verbrauchern spielen, sollten diese Akteure auch

Auch in diesem Fall stellt der EDSB fest, dass **Bemühungen zur Erkennung, Feststellung und Entfernung illegaler Inhalte in der Praxis die Verarbeitung von personenbezogenen Daten beinhalten können**, insbesondere, wenn dazu automatisierte Mittel eingesetzt werden.

Der EDSB betont, dass **nicht alle Formen der Überwachung von Verkäufen gefährlicher Produkte die Zuordnung zu einer bestimmten betroffenen Person erfordern**. Gemäß den Anforderungen betreffend Datenminimierung und Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen **sollte eine solche Überwachung im Internet soweit wie möglich keine Verarbeitung von personenbezogenen Daten umfassen**. Der EDSB fordert die Mitgesetzgeber auf, einen diesbezüglichen Erwägungsgrund einzuführen. Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, sollte dies nur Daten betreffen, die für diesen spezifischen Zweck erforderlich sind, wobei alle anderen Grundsätze der Verordnung (EU) 2016/679 anzuwenden sind.¹⁰ Im Interesse der Rechtssicherheit für alle Beteiligten empfiehlt der EDSB, genauer festzulegen, unter welchen Umständen Maßnahmen zur Bekämpfung des „Online-Verkaufs gefährlicher Produkte“ die Verarbeitung personenbezogener Daten legitimieren.¹¹

- In Bezug auf Artikel 7 des Vorschlags mit „*Elementen, die insbesondere bei der Beurteilung der Sicherheit eines Produkts zu berücksichtigen sind*“ empfiehlt der EDSB, Datenschutzaspekte zu berücksichtigen, wenn die Produkte Verarbeitungen personenbezogener Daten beinhalten. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB daran, dass vor der Verarbeitung von Daten mit innovativen Technologien eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden muss, wenn die Verarbeitung gemäß Artikel 35 DSGVO zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führen dürfte.¹²

mehr Verantwortung in Bezug auf die Verhinderung des Online-Verkaufs von gefährlichen Produkten tragen. Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates enthält den allgemeinen Rahmen für den elektronischen Geschäftsverkehr und es werden darin bestimmte Pflichten für Online-Plattformen festgeschrieben. In der Verordnung [...] über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG wird die Verantwortung und die Rechenschaftspflicht von Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten im Hinblick auf illegale Inhalte einschließlich unsicherer Produkte geregelt. Die vorgenannte Verordnung gilt unbeschadet der in den Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes und der Produktsicherheit festgeschriebenen Regeln. Aufbauend auf dem horizontalen Rechtsrahmen durch die vorgenannte Verordnung sollten im Einklang mit Artikel [1 Absatz 5 Buchstabe h] der vorgenannten Verordnung spezielle Anforderungen, die zur wirksamen Bewältigung des Online-Verkaufs von gefährlichen Produkten erforderlich sind, eingeführt werden.“

¹⁰ Siehe Ziffer 25 der Stellungnahme 1/2021 des EDSB.

¹¹ Siehe Ziffer 26 der Stellungnahme 1/2021 des EDSB.

¹² Artikel 35 Absatz 1 DSGVO lautet wie folgt: „Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.“

- Der EDSB begrüßt Artikel 8 Absatz 2 über die Pflichten der Hersteller, in dem sowohl der Zweck als auch die Aufbewahrungsfrist für die im Beschwerderegister gespeicherten personenbezogenen Daten eindeutig festgelegt sind. In Bezug auf Artikel 8 Absatz 8 empfiehlt der EDSB, dass bei Produkten, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, die erforderlichen Begleitunterlagen durch einen Informationsvermerk ergänzt werden, um den Grundsatz der Transparenz zu stärken (indem also gesagt wird, wer der für die Verarbeitung Verantwortliche ist, der sich möglicherweise vom Hersteller unterscheidet). Dieser Informationsvermerk könnte nach Möglichkeit auch in elektronischer Form angezeigt werden.
- Artikel 24 des Vorschlags befasst sich mit dem System zur Meldung von Produkten, mit denen ein Risiko verbunden ist, über das Safety Gate. In diesem Zusammenhang weist der EDSB darauf hin, dass im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten die Meldepflicht nach Artikel 33 DSGVO¹³ zu beachten ist und Verantwortliche die Verletzung erforderlichenfalls der zuständigen Aufsichtsbehörde melden müssen.
- Schließlich begrüßt der EDSB die Einrichtung des Netzwerks zur Verbrauchersicherheit in Artikel 28 des Vorschlags. Unter anderem aufbauend auf den Erfahrungen der digitalen Clearingstelle und angesichts der Bedeutung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden im Bereich des Verbraucherrechts empfiehlt der EDSB, in Artikel 28 Absatz 1 des Vorschlags zusätzlich zu den bereits erwähnten ausdrücklich auf Datenschutzbehörden Bezug zu nehmen. Dadurch sollte insbesondere sichergestellt werden, dass alle relevanten Informationen (z. B. Informationen über Risikobewertungen und gefährliche Produkte) mit den zuständigen Aufsichtsbehörden, einschließlich Datenschutzbehörden, ausgetauscht werden können.

Brüssel, den 18. August 2021

In Artikel 35 Absatz 3 DSGVO ist festgelegt: „Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- a) systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Person entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
- b) umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 oder
- c) systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.“

¹³ Artikel 33 Absatz 1 DSGVO lautet: „Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 51 zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.“

i.A.

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(*elektronisch unterzeichnet*)